

## **Mitteilung des Senats vom 8. Februar 2022**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die zweite Verordnung zur Änderung der 30. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

#### **Zweite Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Dreißigste Coronaverordnung vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12), die durch Verordnung vom 4. Februar 2022 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 erreicht, müssen Personen vor dem Betreten der oder der Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen einen Nachweis nach Absatz 5 (2-G-Zugangsmodell) vorlegen.“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die verantwortliche Person, etwa der Betreiber oder die Betreiberin hat sicherzustellen, dass ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorgehalten wird.“
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 13 und 14 werden aufgehoben.
  - b) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „oder mehr als 500 Personen unter freiem Himmel“ eingefügt.
  - c) In Nummer 18 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „18. Februar 2022“ durch die Angabe „8. März 2022“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Dreißigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Anfang Dezember 2021 ist die Omikron-Variante erstmalig in Bremen detektiert worden. Seitdem war ein starker Anstieg der Neuinfektionszahlen aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikron-Variante zu verzeichnen. Derzeit steigt die Zahl an Neuinfektionen – wenn auch moderat – so doch weiter an. Hinzu kommt, dass zwar auch die Kliniken immer noch mit einer hohen Bettenauslastung umzugehen haben. Die Situation ist jedoch immer noch beherrschbar. Insbesondere in Bezug auf die Intensivbetten ist keine bedrohliche Lage zu verzeichnen. Daher ist es angezeigt, gewisse einschränkende Maßnahmen wieder teilweise zurückzunehmen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Während zuvor das 2-G-Zugangsmodell auch für den Einzelhandel galt – mit Ausnahme von Geschäften der Grundversorgung und des täglichen Bedarfs – wird diese Regelung nun dahingehend aufgehoben, dass der Einzelhandel nunmehr wieder allen Personen offensteht, unabhängig vom Impfstatus. Das 2-G-Zugangsmodell gilt dann nur noch für die in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen und Betrieben. Gleichwohl gilt dort weiterhin die Maskenpflicht. Dies ist unter anderem auch deshalb erforderlich, weil in einigen anderen Ländern – wie etwa in Niedersachsen – diese Regelung bereits vor einigen Wochen durch die Rechtsprechung aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung des § 6 – Kontaktpersonennachverfolgung – resultiert.

Zu Nummer 3:

Angesichts der hohen Infektionszahlen ist in Bezug die Kontaktpersonennachverfolgung eine neue Strategie entwickelt worden, die darauf setzt, dass Infizierte ihre Kontaktpersonen informieren.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Anpassung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.